

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung am 12.11.2013 mit Beschluss-Nummer 16-04/13 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland erhebt die Gemeinde Kyffhäuserland Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2 Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG grundsätzlich unentgeltlich.

### **§ 3 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
  - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
  - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
    1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
    2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
    3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
    4. die Erteilung von Unterricht bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Kyffhäuserland zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind für die Gefahrenverhütungsschau die in § 21 Absatz 2 ThürBKG genannten Personen (Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der Anlage) bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Für Einsätze, die nicht unter § 3 fallen, werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen laut Anlage. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Kyffhäuserland für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

## **§ 5**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
  - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Kyffhäuserland ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Ortsteile Badra, Bendeleben, Göllingen, Hachelbich, Seega und Steinhaleben außer Kraft.

Kyffhäuserland, 09. Dezember 2013

K. Hoffmann  
Bürgermeister

## Anlage

### Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Kyffhäuserland

<b>1.</b>	<b>Stundensätze Personal</b>	<b>€/Stunde</b>	
1.1.	Einsatzkräfte	16,00	
1.2.	Brandsicherheitswache	6,00	
1.2.1.	Bereitschaftszeiten	8,00	
1.3.	Verkehrsarbeiten Arbeiter	17,00	
1.4.	Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet		
1.5.	Werkstattarbeiten Facharbeiter	18,00	
<b>2.</b>	<b>Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände</b>		
<b>2.1.</b>	<b>Fahrzeuge und Anhänger</b>		
2.1.1.	Kran	302,00	
2.1.2.	Drehleiter	185,00	
2.1.3.	Löschfahrzeuge (LF 24)	180,00	
2.1.4.	Lichtmastenanhänger	137,00	
2.1.5.	Löschfahrzeug (LF 16)	130,00	
2.1.6.	Gerätewagen-Atemschutz	128,00	
2.1.7.	Großtanklöschfahrzeug	126,00	
2.1.8.	Vorausrüstwagen	122,00	
2.1.9.	Einsatzleitwagen 3	95,00	
2.1.10.	Tanklöschfahrzeug	88,00	
2.1.11.	Trockentanklöschfahrzeug	86,00	
2.1.12.	Gerätewagen-Öl	72,00	
2.1.13.	Messleitwagen	69,00	
2.1.14.	Löschfahrzeug LF	64,00	
2.1.15.	Wechseladerfahrzeug	59,00	
2.1.16.	TSA	52,00	
2.1.17.	Schlauchwagen	52,00	
2.1.18.	Gerätewagen-Wasser	46,00	
2.1.19.	Abrollbehälter	39,00	
2.1.20.	Bus	38,00	
2.1.21.	Abrollbehälter-Tank	31,00	
2.1.22.	Kommandowagen-Einsatzleitwagen 1	30,00	
2.1.23.	LKW-Kabelbau	28,00	
2.1.24.	Gabelstapler	25,00	
2.1.25.	Gerätewagen-Bau	21,00	
2.1.26.	Mannschaftstransportfahrzeug/LKW	18,00	
2.1.27.	PKW	16,00	
2.1.28.	Radlader	14,00	
2.1.29.	Gerätewagen-Tierrettung	4,00	
<b>2.2.</b>	<b>Geräte</b>	<b>Grundkosten 1. Stunde/€</b>	<b>jede weitere Stunde/€</b>
2.2.1.	Ölabsauggerät	144,00	60,00
2.2.2.	Rettungssatz	122,00	51,00
2.2.3.	Ölabscheider	89,00	48,00
2.2.4.	Rauchabzugsgerät, einschließlich Lutten	58,00	16,00
2.2.5.	Tragkraftspritze	20,00	10,00
2.2.6.	Notstromaggregat	11,00	6,00
2.2.7.	Sonderpumpe (exgeschützt. Säure)	10,00	5,00
2.2.8.	Öl-, Wasser-Sauger	10,00	5,00
2.2.9.	Tauchpumpe	9,00	4,00
2.2.10.	Motorsäge	8,00	3,00

**2.3. Kosten für die Bereitstellung von Geräten;**  
bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung  
(Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten für jeden  
Tag derBereitstellung berechnet.

<b>2.4.</b>	<b>Ausrüstungsgegenstände</b>	<b>Grundkosten 1. Stunde/€</b>	<b>jede weitere Stunde/€</b>
2.4.1.	Taucherschutzanzug/trocken	58,00	36,00
2.4.2.	Tauserschutzanzug/nass	31,00	8,00
2.4.3.	Trafogerät	50,00	24,00
2.4.4.	Gas- und Säureschutzanzug	48,00	27,00
2.4.5.	Ölabsperre, je 20 m	37,00	16,00
2.4.6.	Sprungrettungsgerät	36,00	15,00
2.4.7.	Wärmesichtgerät	32,00	18,00
2.4.8.	Atemschutzgerät	31,00	10,00
2.4.9.	Schlauchpumpe	20,00	10,00
2.4.10	Auffangbehälter		
	- bis 100 l Inhalt	7,00	1,00
	- 100-500 l Inhalt	10,00	3,00
	- über 500 l bis 5000 l	17,00	7,00
	- über 50-80 m³ Inhalt	77,00	46,00
2.4.11	Tankbehälter 400 l	16,00	6,00
2.4.12	B-Druckschlauch	16,00	2,00
2.4.13	C-Druckschlauch	14,00	1,00
2.4.14	Saugschlauch	7,00	1,00
2.4.15	Sprungpolster	20,00	
2.4.16	Gullyabdichtkissen	10,00	4,00
	Bei Ziffer 2.4.3., 2.4.5. und 2.4.8. werden außerdem die entsprechenden Kosten nach Ziffer 3.2., 3.3. und 3.10. berechnet.		0,50

<b>3.</b>	<b>Kosten für Verbrauchsmaterial</b>	<b>€</b>	<b>Einheit</b>
<b>3.1.</b>	<b>Ölbindemittel für Gewässer von Rhodia Sorb</b>	84,00	Stück
3.1.1.	Ölsperre S 302		
3.1.2.	Vliesbahnen Typ R 403		
	40 m = 1 Rolle	59,00	Rolle
3.1.3.	Kissen LT 103	26,00	Stück
3.1.4.	Tücher T 33 (10 Stück)	3,00	10 Stück
<b>3.2.</b>	<b>sonstige Ölbindemittel</b>		
3.2.1.	Ölbindemittel Ekoperl	21,00	Sack à 100 l
3.2.2.	Ölbindemittel Bioreg	15,00	Sack á 40 l
3.2.3.	Ölbindemittel Absolyth	7,00	Sack á 50 l
3.3.	Sauerstoff je Füllung	7,00	1 Füllung
	zuzüglich a) medizinisch 0,70 €/		
	b) Industrie 0,70 €/l		
3.4.	CO <sub>2</sub> je Füllung	7,00	1 Füllung
	zuzüglich 1,30 €/l		
3.5.	Sand je Sack	3,00	Sack
3.6.	Sägemehl je Sack	3,00	Sack
3.7.	Löschpulver je kg	2,00	kg
3.8.	Schaummittel je l	2,00	Liter
3.9.	Pressluft je Füllung	4,00	1 Füllung
3.10.	Neufüllung 6 kg Pulverlöscher	23,00	
	zuzüglich 30 min. Arbeitszeit		
3.10.1.	Neufüllung 12 kg Pulverlöscher	41,00	
	zuzüglich 30 min. Arbeitszeit		